



461.20 Verordnung über die Subventionsbeiträge in der Kinder- und Jugendzahnpflege

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 ZWECK	2
§ 2 BERECHNUNG	2
§ 3 TABELLE FÜR DIE BERECHNUNG DER GEMEINDEBEITRÄGE	3
§ 4 INKRAFTTRETEN	3



Gestützt auf §7 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 7. Dezember 2011 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

§ 1 ZWECK

Diese Verordnung regelt die Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 2 BERECHNUNG

¹ Massgebend für die Berechnung des Subventionsbeitrages sind die Einkünfte gemäss Ziffer 399 der definitiven Steuerveranlagung des vorletzten Kalenderjahres. (Beispiel: für das Jahr 2024 wird die definitive Veranlagung des Steuerjahres 2022 verwendet.)

² Die Überprüfung und eine allfällige Anpassung der Tarifstufen werden jeweils im Januar durch den Gemeinderat vorgenommen.

³ Bei ZuzügerInnen aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland gilt das provisorische Einkommen gemäss Ziffer 6 des laufenden Jahres aufgrund der Zuzugssteuererklärung (Fragebogens über Einkommen und Vermögen).

⁴ Die Einkünfte von verheirateten Eltern, Stiefeltern oder von unverheirateten leiblichen Eltern, die im gleichen Haushalt leben, werden zusammengerechnet.

⁵ Bei Konkubinatspaaren, welche im gleichen Haushalt leben, wird ein Zuschlag von CHF 10'000.00 zu den anrechenbaren Einkünften addiert, sofern der Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin mehr als CHF 10'000.00 gemäss Ziffer 399 der definitiven Steuerveranlagung versteuert.

⁶ Gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleichgestellt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Berechnung des Subventionsbetrages wenigstens seit fünf Jahren besteht.

⁷ Die berechnungswirksame Anzahl Kinder entspricht dem Kinderabzug gemäss Kantonssteuerveranlagung.

⁸ Bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern wird die Anzahl Kinder von beiden Partnern zusammengezählt.

⁹ Alimenter-Zahlungen können von den Einkünften gemäss Ziffer 399 der definitiven Steuerveranlagung in Abzug gebracht werden.

¹⁰ Wurden die Einkünfte durch eine amtliche Einschätzung der Steuerbehörde errechnet, besteht kein Anrecht auf Subventionsbeiträge.

¹¹ Liegt ein Vermögen gemäss Ziffer 800 der definitiven Steuerveranlagung von über CHF 100'000.00 vor, besteht kein Anrecht auf einen Sozialrabatt.

¹² Es gilt der Subventionsbeitrag zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an die Kinder- und Jugendzahnpflege.



§ 3 TABELLE FÜR DIE BERECHNUNG DER GEMEINDEBEITRÄGE

	Einkünfte gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung				Gemeindebeitrag*
	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern und mehr	
bis	60'000	70'000	80'000	90'000	95%
bis	65'000	75'000	85'000	95'000	85%
bis	70'000	80'000	90'000	100'000	75%
bis	75'000	85'000	95'000	105'000	65%
bis	80'000	90'000	100'000	110'000	55%
bis	85'000	95'000	105'000	115'000	45%
bis	90'000	100'000	110'000	120'000	35%
bis	95'000	105'000	115'000	125'000	20%
bis	100'000	110'000	120'000	130'000	10%
über	100'000	110'000	120'000	130'000	0%

* in Prozent des Rechnungsbetrages für subventionsberechtigte Leistungen.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 14. Dezember 2011.

NAMES DES GEMEINDERATES:

Gemeindepräsident: Gemeindeverwalter:

André Knubel

Marcel Friederich

Vom Gemeinderat am 13. März 2024 genehmigt.